

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 155.

Sonnabend den 4. Juni.

1853.

Ueber die industriellen Zustände der österreichischen Gesamt-Monarchie, gegenüber denen der deutschen Zollvereinsstaaten.

Ein Beitrag
zur Beurtheilung des Handels- und Zollvertrages zwischen Oestreich und den deutschen Zollvereinsstaaten, in Bezug auf seine vorerstigen commerciellen Ergebnisse in Ansehung der wichtigeren Fabrik- und Manufacturbranchen in beiden Zollgebieten.

Zweiter Artikel.

Die Metall-Industrie.

Zu den Industrie-Erzeugnissen in Metall, für welche nach dem Handels- und Zollvertrage zwischen Oestreich und den Staaten

des deutschen Zollvereins im Zwischenverkehre eine Zollermäßigung in Aussicht genommen, gehören:

- 1) feinere Bleiwaaren, mit Einschluß des Spielzeuges von Zinn;
 - 2) Eisen und Eisenwaaren;
 - 3) Kupfer- und Messingwaaren;
 - 4) Zinkwaaren;
 - 5) zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincallerien u. s. w.;
- außerdem sollen ganz zollfrei gelassen werden:
Erze aller Art; Arsenik; Sperment; arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagementen; Rohkupfer und Messing, Schwarz-, Gar- und Rosettenkupfer, Stückmessing, Blockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall, Zink; Zinn in Blöcken und Stangen.

Welche Bedeutung diese Zollermäßigungen, resp. Befreiungen, den dormaligen Zuständen gegenüber haben, läßt sich aus der folgenden Darstellung bemessen:

	Bisheriger Zolltariffsaß		Künftiger Zwischenzollsaß	
	in Oestreich. pr. Ctr.	im Zollverein. pr. Ctr.	in Oestreich. pr. Ctr.	im Zollverein. pr. Ctr.
Feine Bleiwaaren	15 fl. — kr.	10 Thlr. — Sgr.	7 fl. 30 kr.	5 Thlr. — Sgr.
Spielzeug von Zinn	50 : — :			
Eisen u. Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen*), u. zwar:				
a. Roheisen, ingleichen Brucheisen und Eisenabfälle	— : 45 :	— : 10 :	— : 15 :	— : 5 :
b. gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonirten, der runden unter 1/2" dicken Stäbe und des mehr als 7" breiten Flacheisens); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter Cement und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als 1/2" Dicke)	2 : 30 : resp. 8 : 30 :	1 : 15 :	1 : — :	— : 20 :
c. façonirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalzte Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech und Eisenplatten; Stahlblech und Stahlplatten, weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschareisen; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	4 : — : resp. 5 : — :	3 : — :	1 : 30 :	1 : — :
d. Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinkt, verzinnt oder gefirnißt; Eisen und Stahldraht, einschließlich der runden unter 1/2" dicken Stäbe und Stangen, roh oder polirt; Stahlfaiten	5 : — : resp. 7 : 30 :	2 : 15 : resp. 4 : — :	2 : 30 :	1 : 22 1/2 :
e. Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	2 : — :	1 : — :	— : 45 :	— : 15 :

*) Die näheren Details der verschiedenen Eisen- und anderen Metallwaaren sind in den resp. Tarifen nachzulesen. Ihre Aufführung würde hier zu viel Raum erfordern.